

RS OGH 1957/1/30 7Ob8/57, 7Ob231/57, 2Ob50/69, 8Ob266/71, 1Ob185/98g, 10ObS362/99d, 10ObS351/00s, 10

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 30.01.1957

Norm

MG §19 Abs2 Z6 C1

ZPO §269

ZPO §503 Z4 E4c4

Rechtssatz

Die Feststellung des Berufungsgerichtes, dass es angemessene Ersatzlokale gebe, ist im Revisionsverfahren unüberprüfbar - mag diese Feststellung auch unter Anwendung des § 269 ZPO getroffen worden sein.

Entscheidungstexte

- 7 Ob 8/57
Entscheidungstext OGH 30.01.1957 7 Ob 8/57
- 7 Ob 231/57
Entscheidungstext OGH 29.05.1957 7 Ob 231/57
Beisatz: Feststellung der Angemessenheit eines Benützungsentgeltes auf Grund der "üblicherweise bezahlten Sätze". (T1)
- 2 Ob 50/69
Entscheidungstext OGH 20.11.1969 2 Ob 50/69
Beisatz: Feststellung, dass entsprechende Gebrauchtfahrzeuge leicht aufzutreiben gewesen wären. (T2)
- 8 Ob 266/71
Entscheidungstext OGH 19.10.1971 8 Ob 266/71
Beisatz: Feststellung, dass Personenkraftwagen der Marke Citroen gängige Fahrzeuge darstellen und Kraftfahrzeuge des Baujahres 1966 noch häufig vorkommen. (T3)
- 1 Ob 185/98g
Entscheidungstext OGH 23.02.1999 1 Ob 185/98g
Ähnlich; Beisatz: Hier: Feststellung, dass üblicherweise bei der Vermietung von Ferienappartements auch ein Wäsche- und Endreinigungsservice angeboten werden muss, um den heutigen Kundenwünschen gerecht zu werden. (T4)
- 10 ObS 362/99d

Entscheidungstext OGH 25.01.2000 10 Obs 362/99d

Beisatz: Hier: Feststellung der Möglichkeit der Benützung der U-Bahn. (T5)

- 10 Obs 351/00s

Entscheidungstext OGH 30.01.2001 10 Obs 351/00s

Ähnlich; Beisatz: Hier: Feststellung, dass Aufsichtstätigkeiten und Kontrolltätigkeiten in der Industrie nicht im Akkord zu leisten sind. (T6)

- 10 Obs 346/00f

Entscheidungstext OGH 16.01.2001 10 Obs 346/00f

Ähnlich; Beisatz: Hier: Feststellungen über Anforderungen an die Verweisungsberufe einer Sortiererin, Adjustiererin oder Verpackungsarbeiterin kleiner Werkstücke. (T7); Beisatz: Nur soweit das Erstgericht hierüber einen Sachverständigenbeweis abgeführt und - darauf gestützt - eine Tatsache festgestellt hätte, das Berufungsgericht jedoch "aufgrund allgemeiner Lebenserfahrung" eine gegenteilige Feststellung getroffen oder die erstinstanzlichen Feststellungen modifiziert hätte, läge wegen Verstoßes gegen den Grundsatz der Unmittelbarkeit ein Verfahrensmangel vor, weil eine solche Abweichung nur bei einer Beweiswiederholung zulässig wäre. (T8)

- 10 Obs 112/01w

Entscheidungstext OGH 22.05.2001 10 Obs 112/01w

Ähnlich; Beisatz: Ähnlich wie T7

- 10 Obs 247/01y

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 Obs 247/01y

Ähnlich; Beisatz: Wie T8

- 10 Obs 263/01a

Entscheidungstext OGH 04.09.2001 10 Obs 263/01a

Vgl aber; Beisatz: Dem Berufungsgericht steht es nicht zu, allein mit dem Hinweis auf Allgemeinkundigkeit von Feststellungen abzugehen, die das Erstgericht aufgrund unmittelbarer Beweisaufnahme getroffen hat. Da die Allgemeinkundigkeit einer Tatsache bezweifelt werden kann und der Beweis der Unrichtigkeit offenkundiger Tatsachen zulässig ist, muss das Berufungsgericht das von ihm beabsichtigte Abweichen von erstinstanzlichen Feststellungen mit den Parteien erörtern und ihnen Gelegenheit geben, den Beweis der Unrichtigkeit einer vom Gericht als offenkundig beurteilten Tatsache anzutreten. (T9)

- 10 Obs 15/02g

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 10 Obs 15/02g

Ähnlich; Beisatz: Hier: Feststellungen zum Leistungskalkül. (T10)

- 10 Obs 414/01g

Entscheidungstext OGH 29.01.2002 10 Obs 414/01g

Ähnlich; Beisatz: Hier: Feststellungen über die Anforderungen an die Verweisungsberufe eines Kellners in Kaffeehäusern, Konditoreien und Bars. (T11)

- 10 Obs 66/02g

Entscheidungstext OGH 19.03.2002 10 Obs 66/02g

Ähnlich; Beisatz: Hier: Feststellungen über einzelne Anforderungen bei Einschlicht- und Verpackungsarbeiten. (T12)

- 10 Obs 184/02k

Entscheidungstext OGH 28.05.2002 10 Obs 184/02k

Ähnlich; Beisatz: Hier: Feststellungen über Verweisungstätigkeiten, die bei gegebenem Leistungskalkül noch verrichtet werden können. (T13)

- 10 Obs 238/02a

Entscheidungstext OGH 23.07.2002 10 Obs 238/02a

Ähnlich; Beisatz: Ähnlich wie T13

- 10 Obs 259/02i

Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 Obs 259/02i

Auch; Beisatz: Wie T9; Beisatz: Feststellungen der Tatsacheninstanzen sind auch dann nicht überprüfbar, wenn die Feststellungen unter Anwendung des § 269 ZPO getroffen wurden. (T14); Beisatz: Hier: Feststellungen zu den

Anforderungen in möglichen Verweisungsberufen und zum Vorhandensein solcher Berufstätigkeiten in ausreichender Zahl am Arbeitsmarkt. (T15)

- 10 ObS 273/02y

Entscheidungstext OGH 17.09.2002 10 ObS 273/02y

Auch; Beis wie T14; Beis wie T9; Beisatz: Bei den Anforderungen an Verweisungsberufe, die weitgehend vor den Augen der Öffentlichkeit ausgeübt werden, kann es sich zwar um offenkundige Tatsachen handeln, vor allem im Hinblick auf gleichartige, dem Gericht bereits bekannte Fälle. Die Anforderungen sind jedoch nicht so unzweifelhaft, dass sie der Entscheidung ohne Erörterung mit den Parteien zugrunde gelegt werden könnten (anders noch RIS-Justiz RS0040219 [T5]). Gleiches gilt für die hier relevante Frage der Anzahl von Arbeitsplätzen in möglichen Verweisungsberufen (anders noch SSV-NF 10/69). (T16)

- 10 ObS 41/03g

Entscheidungstext OGH 18.02.2003 10 ObS 41/03g

Vgl auch; Beisatz: Grundsätzlich gehört die Frage, ob weitere Beweise (hier: Gutachtensergänzung) aufzunehmen gewesen wären, zur - irrevisiblen - Beweiswürdigung der Vorinstanzen (vergleiche SSV-NF 7/12 mwN, RIS-Justiz RS0043320) und kann im Revisionsverfahren nicht mehr überprüft werden. (T17)

- 10 ObS 97/03t

Entscheidungstext OGH 08.04.2003 10 ObS 97/03t

Vgl auch; Beisatz: Hier: Feststellung, dass der Kläger offenkundig in der Lage ist, den Anforderungen in den genannten Verweisungsberufen zu entsprechen. (T18)

- 7 Ob 271/02g

Entscheidungstext OGH 17.12.2003 7 Ob 271/02g

Vgl auch; Beis wie T17

- 7 Ob 256/03b

Entscheidungstext OGH 03.12.2003 7 Ob 256/03b

Vgl auch; Beis wie T17

- 10 ObS 78/04z

Entscheidungstext OGH 18.05.2004 10 ObS 78/04z

Vgl auch; Beis wie T17

- 10 ObS 60/06f

Entscheidungstext OGH 25.04.2006 10 ObS 60/06f

Auch; Beis wie T18

- 6 Ob 3/07w

Entscheidungstext OGH 15.02.2007 6 Ob 3/07w

Vgl auch; Beisatz: Bei den vom Rekursgericht zur Ermittlung des Gesamtzusammenhangs, in dem die beanstandete Äußerung fiel, und des dadurch vermittelten Gesamteindrucks als offenkundig iSd § 269 ZPO herangezogenen tatsächlichen Umständen handelt es sich um Tatsachenfeststellungen, deren Richtigkeit im Revisionsrekursverfahren nicht überprüft werden kann. (T19); Beisatz: Verfahren nach § 1330 ABGB. (T20)

- 10 ObS 138/09f

Entscheidungstext OGH 29.09.2009 10 ObS 138/09f

Vgl auch; Beis ähnlich wie T18

- 8 Ob 127/09y

Entscheidungstext OGH 22.10.2009 8 Ob 127/09y

Vgl auch

- 10 ObS 184/10x

Entscheidungstext OGH 01.02.2011 10 ObS 184/10x

Auch; Beis wie T18

- 10 ObS 180/10h

Entscheidungstext OGH 01.03.2011 10 ObS 180/10h

Auch; Beis wie T9

- 10 ObS 32/12x

Entscheidungstext OGH 13.03.2012 10 ObS 32/12x

Vgl auch; Beis wie T17

- 10 ObS 73/12a

Entscheidungstext OGH 26.06.2012 10 ObS 73/12a

Vgl auch; Beis wie T17

- 10 ObS 132/12b

Entscheidungstext OGH 02.10.2012 10 ObS 132/12b

Vgl auch; Beis wie T17

- 10 ObS 90/18k

Entscheidungstext OGH 13.09.2018 10 ObS 90/18k

Ähnlich; Beis wie T10; Beis wie T13

Schlagworte

Auto

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1957:RS0040046

Im RIS seit

15.06.1997

Zuletzt aktualisiert am

18.10.2018

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2025 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at